

Korrespondenzblatt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1945)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Korrespondenzblatt

der Schweizerischen Gesellschaft der Gehörlosen

Verantwortlicher Schriftleiter: Fritz Balmer, Schneidermeister, Thörishaus, Bern

An alle Gehörlosen!

Die Geschehnisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß unsere SGG. neu organisiert werden muß. Ein Zusammenschluß aller Gehörlosenvereine zu einem großen und starken schweizerischen Verein ist nur möglich, wenn die örtlichen Vereine möglichst selbständig arbeiten können. Zusammenschluß ist aber notwendig. Wir sind nur stark, wenn wir alle zusammenhalten und alle einander helfen.

Die nachfolgenden Statuten sind ein Entwurf. Sie sollen in den Vereinen diskutiert werden. Vorschläge, Ergänzungen, Änderungen und Wünsche sind an den Präsidenten zu richten. Nachdem der Vorstand die Vorschläge geprüft, werden sie einer Generalversammlung vorgelegt.

Es mag auffallen, daß der Name geändert wurde. Auch das ist nur ein Vorschlag. Eine Namensänderung ist aber notwendig. SGG. heißt «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft». Dieser Verein ist viel älter.

Zu Art. 5 möchte ich noch beifügen, daß die einzelnen Gehörlosenvereine möglichst selbständig arbeiten sollen. Jeder Verein führt eine eigene Kasse. Der größte Teil der Mitgliederbeiträge soll in diesen Vereinen bleiben. Alle andern großen schweizerischen Verbände sind auch so organisiert.

Einzelne, in abgelegenen Gegenden wohnende Gehörlose können sich vielleicht nicht gut einer Sektion anschließen. Sie dürfen als Einzelmitglied dem schweizerischen Verein beitreten.

Zu Art. 7: Die jetzige Organisation ist zu schwerfällig und viel zu teuer. Alle andern Vereine haben Delegiertenversammlungen und nicht Generalversammlungen. Nur so ist eine gerechte Abstimmung möglich.

Der heutige Vorstand ist zu groß. Jede Sitzung kostet viel Geld (Bahn und Verpflegung). Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst nahe beisammen wohnen. So können sie oft zusammenkommen und arbeiten.

Zu Art. 13: Da die Hauptarbeit in den Sektionen gemacht wird, muß auch der Jahresbeitrag an den schweizerischen Verein klein sein. Wenn der Beitrag klein ist, werden viel mehr Mitglieder beitreten.

Liebe Gehörlose! Prüfet das Neue gut. Wer kritisiert, soll bessere Vorschläge machen. Wir sind jedem Mitarbeiter dankbar. H. Ammann.

Statuten-Entwurf

I. Name und Sitz

Art. 1. Der «Bund Schweizerischer Gehörlosenvereine» (BSGV.) ist ein Verein gemäß Art. 60 u. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Der BSGV. ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe.

II. Zweck

Art. 2. Der Verein bezweckt die Förderung der Gehörlosenhilfe.

Art. 3. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Zusammenschluß aller Gehörlosen
- b) Förderung der geistigen Fortbildung der Gehörlosen durch Veranstaltungen aller Art
- c) Förderung der Vereinstätigkeit
- d) Förderung der Kameradschaft unter den Gehörlosen
- e) Förderung der Selbsthilfe
- f) Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Taubstummenhilfe
- g) Weitere Aufgaben, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden

Art. 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitglieder des BSGV. können werden:

- a) Gehörlosenvereine
- b) Vereine, Behörden und Institutionen, die den BSGV. fördern wollen
- c) Einzelpersonen

Art. 6. Mitglied ist, wer den vorgeschriebenen Beitrag bezahlt. Alle Mitglieder der Sektionen sind zugleich auch Mitglieder des BSGV.

Von den Sektionen ausgeschlossene Gehörlose können nicht Einzelmitglied des BSGV. werden.

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Austretende haben für das laufende Rechnungsjahr den Beitrag zu bezahlen.

Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder ausschließen. Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 8. Die Delegiertenversammlung tritt im ersten Quartal des Jahres zusammen. Die Einladungen sind drei Wochen vorher zu versenden. Weitere Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder $\frac{1}{3}$ aller Sektionen einberufen werden.

Jede Sektion hat das Recht, auf je 10 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten zu senden. Alle übrigen Mitglieder können beratend teilnehmen.

Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ohne besonderen Antrag wird offen abgestimmt. Der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit. Die Auslagen der Delegierten werden von den Sektionen getragen.

Art. 9. Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und der Revisoren
- b) Entgegennahme des Protokolls, des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Aufnahmen und Ausschlüsse von Sektionen
- e) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen aus der Mitte der Versammlung
- f) Festsetzung von Gehörlosentagungen
- g) Entscheid bei Beschwerden
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 10. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Korrespondent und 2 Beisitzern. Sie werden auf drei Jahre gewählt und sind nachher wieder wählbar. Dem Vorstand können auch weibliche Mitglieder angehören.

Art. 11. Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Die gültige Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 12. Der Vorstand hat folgende Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) Berichterstattung
- c) Aufstellung des Voranschlages und des Jahresprogramms
- d) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Erledigung kleinerer Geschäfte
- f) Wahl des Redaktors und der Delegierten
- g) Studium der Fortbildung und Selbsthilfe
- h) Zusammenarbeit mit dem Verband für Taubstummenhilfe

Art. 13. Die *Revisoren* prüfen die Rechnung, die Mitgliederverzeichnisse, die Protokolle sowie die Korrespondenz. Der Obmann muß 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Akten sein. Er macht einen schriftlichen Bericht und Anträge. Die Revisoren können zu den Sitzungen eingeladen werden.

V. Rechnungswesen.

Art. 14. Die Geldmittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Subventionen
- c) den Zinsen
- d) Geschenken

Art. 15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren haben Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Der Vorstand kann das gleiche auch allen andern gelegentlichen Mitarbeitern gewähren.

VI. Schlußbestimmungen

Art. 17. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Verband für Taubstummenhilfe zur Verwaltung übergeben. Eine Verteilung des Vermögens darf nicht stattfinden.

Diese Bestimmungen gelten so lange, bis wieder eine dem heutigen Vereine entsprechende Institution gebildet und als Nachfolgerin in ihre

Rechte tritt. Darüber entscheidet die Schweizerische Vereinigung für Anormale.

Art. 18. Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung in
..... am angenommen.

....., den

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anzeigen

Rheineck. Weihnachtsfeier, 1. Januar, 14 Uhr, Gasthaus «Zum Kreuz». Filmvorführung durch Herrn Ammann.

Buchs-St.Gallen. Gehörlosen-Gottesdienst, 20. Januar, 14.30 Uhr, im Schulhaus Graf. Zu beiden Veranstaltungen ladet freundlich ein Hans Graf, Pfr.

Luzern. Gehörlosenverein Zentralschweiz. Sonntag, 23. Dezember, 14.30 Uhr, Hotel «Röbli». Gemeinsame Weihnachtsfeier. Das Programm wird mündlich bekanntgegeben. Mahlzeitencoupons mitbringen. Anmeldung mit Postkarte an Pro Infirmis Luzern, Murbacherstraße 29, spätestens bis 20. Dezember. Zu zahlreichem Erscheinen ladet freundlichst ein Der Vorstand.

Luzern. Sportverein der Gehörlosen. Freie Zusammenkunft nach der Weihnachtsfeier, Hotel «Du Nord», Luzern. Ant. Arnold.

St.Gallen. Weihnachtsfeier in der Anstalt, Sonntag, 23. Dezember, Beginn 14 Uhr.

Basel. Taubstummenbund. Sonntag, 30. Dezember. Die genaue Zeit wird im Kirchengzettel der «Nationalzeitung» und des «Baselstabes» bekanntgegeben. Herr Pfr. Vollenweider wird das hl. Abendmahl abhalten. Bitte vorher das Gebet- und Andachtsbuch für Gehörlose zur Hand nehmen und Seite 40 lesen: «Vorbereitung auf das heilige Abendmahl.» Um zahlreichen Besuch bittet K. Fricker.

Winterthur. Da die Gehörlosenvereinigung Winterthur erst am 26. August 1945 gegründet worden ist, beträgt der Jahresbeitrag nur Fr. 1.50. Die Beiträge bitte bis 20. Dezember dem Kassier Büchi, Bütziackerstraße 37, Töb-Winterthur, zuschicken. Sie können ihm auch nach dem Gottesdienst am 23. Dezember abgegeben werden.

Der Präsident: Willi Bollmann.

Zu verkaufen: 2 Paar ältere Ski, ungefähr 2,09 m lang, mit Stöcken, noch sehr gut gebrauchsfähig, zu Fr. 15.— das Paar. Auskunft bei St. Reiß, 33, rue de Prioure, Genf.